



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

5. November 2012

Nr. 11/2012

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan (Curriculum)	6
Anlage 2: Übersicht über Workload-/CP-/SWS-Ver- teilung	8
2 Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen	9
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	20
Anlage 2: Masterurkunde	21
Anlage 3: Diploma Supplement	22
Anlage 4: Learning Agreement	25

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.  
Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 20. Juli 2012 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 11. Juli 2012 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 20. Juli 2012 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

Anlage 2: Übersicht über die Workload-/CP-/  
SWS - Verteilung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium. Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Das stärker anwendungsorientierte Studium im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement baut inhaltlich auf die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Business Administration, Internationale Betriebswirtschaft/International Business, Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management und Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen oder äquivalenten einschlägigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen auf. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, der Empirie und der Methoden des Innovationsmanagements und des Changemanagements im privaten und im öffentlichen Sektor. Den Studierenden sollen alle erforderlichen Managementkenntnisse sowie das Methodenwissen vermittelt werden, um innerbetriebliche Innovationsvorhaben systematisch zu planen und erfolgreich umzusetzen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, alle erforderlichen innovationsbezogenen Veränderungsprozesse im Unternehmen sowie im Beziehungsnetzwerk mit externen Partner optimal zu gestalten. Die Absolventen sollen insbesondere befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in der internen und externen Organisation zu interpretieren und kritisch zu analysieren, die Steuerungs- und Kontrollinstrumente sowie die Strukturen und Prozesse innerhalb der Organisation und an der Schnittstelle zu den externen Partnern effizient zu gestalten und weiterzuentwickeln, sie auf permanente Innovationsfähigkeit hin auszurichten, und die dazu und darüber hinaus erforderlichen Veränderungsprozesse zu steuern. Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Fort- und Weiterbildung entwickelt und gefördert werden. Absolventen des Masterstudiengangs Innovations- und Changemanagement zeichnen sich durch Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik des Faches ebenso aus, wie durch theoretisch-analytische Fähigkeiten und intellektuelle und soziale Kompetenzen.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Innovations- und Changemanagement wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

## § 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Aufnahme des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement ist zu Beginn eines Wintersemesters vorgesehen. Dies gilt nicht für Studierende, die zum

Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen in einem höheren Fachsemester fortsetzen wollen. In diesem Fall liegt die Entscheidung über Zulassung und Einordnung in das höhere Fachsemester im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges. Eine Aufnahme des Studiums in einem ersten Fachsemester zum Beginn des Sommersemesters ist abweichend von Satz 1 möglich, wenn vor der Aufnahme des Studiums auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung bereits Grundlagenkenntnisse des Innovationsmanagements erworben wurden. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zulassung im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges. Diese nach den Sätzen 2 und 4 zugelassenen Studierenden müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen.

(3) Die Bewerbung um die Zulassung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement ist beim Prüfungsausschuss des Studienganges einzureichen; dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens. Der Bewerbung sind eine detaillierte Aufstellung aller bisher besuchten Veranstaltungen inkl. der erworbenen Noten und ECTS-Credits sowie ein Motivationsschreiben (max. eine Seite DIN A4) beizufügen. Mit allen Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 4 und 6 erfüllen und deren Bewerbungsunterlagen vollständig sind, wird ein Auswahlgespräch geführt. Der zuständige Fachbereich kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zwecks Durchführung der Auswahlgespräche eine Auswahlkommission einsetzen.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Abschluss gem. Absatz 5 eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits nachzuweisen. In den Bachelorstudiengängen Sozialmanagement, Internationale Betriebswirtschaft/International Business, Betriebswirtschaftslehre/Business Administration sowie im Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management der Fachhochschule Nordhausen können solche Abschlüsse erworben werden. Abweichend von Satz 1 können auch Bewerber mit anderen Studienschwerpunkten unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende betriebswirtschaftliche Module aus Bachelorstudiengängen nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation und unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest. Diese Zusatzmodule werden mit Note und ECTS-Credits als zusätzlich erbrachte Leistung im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. Ist der Nachweis des Studienabschlusses aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis über den qualifizierten Studienabschluss oder über als gleichwertige anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen spätestens im Zeitpunkt der Immatrikulation geführt wird.

(6) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung und/oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch das DSH-2 Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(7) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 4 und 6 und über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges auf Basis der Auswahlgespräche und der Bewerbungsunterlagen. Der Prüfungsausschuss des Studienganges entscheidet auch über die zu erteilenden Auflagen gemäß Absatz 4. Er kann weitere Auflagen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

## § 4

### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Der Studienumfang umfasst 66 Semesterwochenstunden (vgl. Anlage 1) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits bzw. Credit Points CP; vgl. Anlage 2). Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass die Gelegenheit zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung und zur Vertiefung der Lehrveranstaltungsinhalte sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden

Leistungsanforderungen und eine intensive Studienfachberatung durch die Lehrenden.

(3) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Den organisatorischen Ablauf der jährlichen Studienplanung zur Sicherstellung des Lehrangebotes regelt der zuständige Fachbereich.

## § 5

### Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement gliedert sich in einen Pflichtbereich, der das Masterseminar mit den abschließenden Prüfungen der Masterarbeit und dem Masterkolloquium (in der Regel im 4. Studiensemester) umfasst, und zwei Wahlpflichtbereiche. Der Aufbau des Studiums ist der Anlage 1 zu entnehmen, und ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Das Studium ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 17 Module (vgl. Anlagen 1 und 2). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme des Masterseminars (Modul 17) und der Vertiefungs- und Ergänzungsfächer in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 (Module 14, 15 und 16). Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren, mit Ausnahme des Vertiefungsfachmoduls (Modul 14).

(3) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der in Anlage 2 angegebenen Form statt. Zusätzlich können weitere Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten werden, soweit die Lehrkapazität am Fachbereich dies zulässt.

(4) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz (vgl. Anlage 2):

- a) Vorlesung (V): In dieser wird das für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
- b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung des Fach- und Methodenwissens eingeübt.

c) Seminar (S): In diesem erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des bzw. der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebietes weitgehend selbstständig unter Einübung eines kritisch-konstruktiven Diskussionsstils.

d) Projekt (PR): Im Rahmen des Projektstudiums werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend eigenverantwortlich erstellt und präsentiert.

## § 6

### Inhalte des Studiums

(1) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang (vgl. Anlage 2) zu belegen:

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
<b>Pflichtbereiche</b>			
1. Rahmenbedingungen des ICM	3	12	15
2. Theoretische und empirische Aspekte des ICM	3	12	16
3. Changemanagement	3	12	16
4. Innovationsmanagement	4	16	23
5. Masterseminar	1	2	30
<b>Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefungsfächer)</b>			
6. Vertiefungsfachbereich: Planung und Realisierung von Innovationen	1	8	14
<b>Wahlpflichtbereich 2: (Ergänzungsfächer)</b>			
7. Ergänzungsfach A	1	2	3
8. Ergänzungsfach B	1	2	3
<b>Summen</b>	<b>17</b>	<b>66</b>	<b>120</b>

(2) Insgesamt sind im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement 18 Prüfungen abzulegen, davon 16 Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen und 2 Prüfungen in Form von Studienleistungen (vgl. Anlage 1; siehe § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement). Die konkreten Modulinhalt sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die in Absatz 1 unter den Ziffern 1 bis 4 und unter der Ziffer 6 aufgeführten Module der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3, Sätze 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement abgeschlossen. Im Rahmen des Masterseminars (Absatz 1, Ziffer 5) ist kein gesonderter Leistungsnachweis zu erbringen. Es dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung sowie Begleitung der Masterarbeit und des abschließenden

Masterkolloquiums. Die in Absatz 1 unter den Ziffern 7 und 8 aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches 2 (Ergänzungsfächer) werden durch Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3, Sätze 3 bis 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Change-management abgeschlossen.

(4) Im Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefungsfächer; Absatz 1, Ziffer 6) ist ein Vertiefungsfach aus dem Vertiefungsbereich „Planung und Realisierung von Innovationen“ auszuwählen, das in einem Umfang von 8 SWS (2 Module) belegt werden soll. In den Vertiefungsfächern werden spezifische berufsbezogene Qualifikationen eines Fachgebietes vermittelt. Der Katalog der Vertiefungsfächer beinhaltet die Angebote:

- Planung und Realisierung von Sachgüterinnovationen,
- Planung und Realisierung von Dienstleistungsinnovationen.

(5) Im Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer; Absatz 1, Ziffern 7 und 8) sind zwei Module im Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich aus den folgenden Ergänzungsfächern zusammen:

- Besteuerung und Innovationen,
- Operations Research,
- Existenzgründungsmanagement,
- FuE-Management,
- Coaching im Innovationsprozess,
- Meetings and Negotiations (in English),
- Bedeutung der Neurowissenschaften für das Innovationsmanagement,
- Innovatives Qualitätsmanagement.

Lehrveranstaltungsmodul für den Wahlpflichtbereich 2 werden ausschließlich im Wintersemester angeboten. Von den genannten Fächern werden pro Wintersemester mindestens drei Lehrveranstaltungsmodul angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Angebote im Wahlpflichtbereich 2 werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch den zuständigen Fachbereich der Fachhochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## § 7

### Studienfachberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienfachberatung; die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Innovations- und Change-management (siehe § 6 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung).

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienfachberatung regelt der zuständige Fachbereich.

## § 8

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 9

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmals im Masterstudiengang Innovations- und Change-management immatrikuliert sind.

Nordhausen, 20. Juli 2012

Prof. Dr. Jörg Wagner

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

Prof. Dr. Maria Borcsa

Die Dekanin  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan (Curriculum) Innovations- und Changemanagement

Module	Lehrveranstaltungen der Module	SWS in FS				Σ SWS	CP	Σ CP	Prüfungen	Fachprüfung
		1	2	3	4					
Modul 01	Soziologische und psychologische Aspekte des ICM Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen und Umfeldanalyse Wirtschaftsethik und Wirtschaftsrecht	4				4	4	RB I	Rahmenbedingungen des ICM	
Modul 02		4				6	6	RB II		
Modul 03			2+2			12	5	15		RB III
Modul 04	Wissenschaftstheorie und -methodik Informationsmanagement I: Datenerhebung Informationsmanagement II: Datenanalyse	4				6	6	TE I	Theoretische und empirische Aspekte des ICM	
Modul 05		4				4	4	TE II		
Modul 06			4			12	6	16		TE III
Modul 07	Organisationsmanagement: Diagnose/Veränderung/Entwicklung Prozessmanagement: Analyse/Planung/Reengineering Schnittstellen- und Konfliktmanagement	4				5	5	CM I	Change-management	
Modul 08			4			6	6	CM II		
Modul 09				4		12	5	16		CM III
Modul 10	Innovationsziele, -strategien und -prozesse Ideen- und Konzeptmanagement Finanzierung/Controlling von Innovationen Wissensmanagement/Customer Relationship Management	4				5	5	IM I	Innovationsmanagement	
Modul 11			4			6	6	IM II		
Modul 12				2+2		6	6	IM III		
Modul 13				2+2		16	6	23		IM IV
Modul 14	<u>Wahlpflichtbereich 1: Vertiefungsfächer</u> Vertiefungsfach		4 (7 CP)	4 (7 CP)		8	14	PL VF	Planung und Realisierung von Innovationen	
Modul 15	<u>Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsfächer</u> Ergänzungsfach A		2			3	3	(SL)	---	
Modul 16		Ergänzungsfach B		2		4	3	6		(SL)
Modul 17	Masterseminar				2	30	30	Masterarbeit (20 CP) Kolloquium (10 CP)	Masterarbeit und -kolloquium	
	<b>Summe SWS (17 Module)</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>66</b>			<b>16 PL</b> <b>2 SL</b>	<b>6 Fachprüfungen</b>	
	<b>Summe CP (17 Module)</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		<b>120</b>		<b>18 Prüfungen</b>		
	<b>Workload (Verteilung siehe Anlage 2)</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>		<b>3600</b>				

Legende: ICM - Innovations- und Changemanagement, V - Vorlesung, S - Seminar, PR - Projekt, SWS - Semesterwochenstunden, CP - Credit Points, VF - Vertiefungsfach, PL - Prüfungsleistung, SL - Studienleistung

Wahlpflichtbereich 1: Katalog der Vertiefungsfächer (Modul 14)

- Planung und Realisierung von Sachgüterinnovationen
- Planung und Realisierung von Dienstleistungsinnovationen

Wahlpflichtbereich 2: Katalog der Ergänzungsfächer (Modul 15- 16)

- Innovation und Besteuerung
- Existenzgründungsmanagement
- FuE-Management
- Coaching im Innovationsprozess
- Meetings and Negotiations
- Bedeutung der Neurowissenschaften für das Innovationsmanagement
- Operations Research
- Innovatives Qualitätsmanagement

Anlage 2: Übersicht über Workload-/CP-/SWS-Verteilung

Module	Lehrveranstaltungen der Module	LV-Art	SWS	∑ SWS	Workload	∑ Workload	CP	∑ CP	Prüfungen	Fachprüfung
Modul 01	Soziologische und psychologische Aspekte des ICM	V	4		120		4		RB I	Rahmenbedingungen des ICM
Modul 02	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen und Umfeldanalyse	V	4		180		6		RB II	
Modul 03	Wirtschaftsethik und Wissenschaftsrecht	V	4	12	150	450	5	15	RB III	
Modul 04	Wissenschaftstheorie und -methodik	V	4		180		6		TE I	Theoretische und empirische Aspekte des ICM
Modul 05	Informationsmanagement I: Datenerhebung	V	4		120		4		TE II	
Modul 06	Informationsmanagement II: Datenanalyse	V	4	12	180	480	6	16	TE III	
Modul 07	Organisationsmanagement: Diagnose/Veränderung/Entwicklung	S	4		150		5		CM I	Changemanagement
Modul 08	Prozessmanagement: Analyse/Planung/Reengineering	S	4		180		6		CM II	
Modul 09	Schnittstellen- und Konfliktmanagement	S	4	12	150	480	5	16	CM III	
Modul 10	Innovationsziele, -strategien und -prozesse	V	4		150		5		IM I	Innovationsmanagement
Modul 11	Ideen- und Konzeptmanagement	S	4		180		6		IM II	
Modul 12	Finanzierung/Controlling von Innovationen	S	4		180		6		IM III	
Modul 13	Wissensmanagement/Customer Relationship Management	S	4	16	180	690	6	23	IM IV	
Modul 14	<u>Wahlpflichtbereich 1: Vertiefungsfächer</u> Vertiefungsfach	S/PR	8	8	420		14	14	PL VF	Planung und Realisierung von Innovationen
Modul 15	<u>Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsfächer</u> Ergänzungsfach A	S/PR	2		90		3		(SL)	---
Modul 16	Ergänzungsfach B	S/PR	2	4	90	180	3	6	(SL)	
Modul 17	Masterseminar	S	2	2	900	900	30	30	Masterarbeit (20 CP) Kolloquium (10 CP)	Masterarbeit und -kolloquium
	<b>Summen</b>		<b>66</b>	<b>66</b>	<b>3600</b>	<b>3600</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	<b>18 Prüfungen</b>	<b>6 Fachprüfungen</b>

Legende: ICM - Innovations- und Changemanagement, V - Vorlesung, S - Seminar, PR - Projekt, SWS - Semesterwochenstunden, CP - Credit Points, VF - Vertiefungsfach, PL - Prüfungsleistung, SL - Studienleistung

# **Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 11. Juli 2012 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 20. Juli 2012 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits / Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 8 Prüfungsarten
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Masterkolloquium
- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 In-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

- Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 2 – Masterurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement
- Anlage 4 – Learning Agreement

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

## **§ 2 Zweck der Masterprüfung**

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement wird nach internationalen Standards der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ erworben. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er entsprechend der in der Studienordnung formulierten Zielsetzungen die inhaltlichen Grundlagen, Zusammenhänge und das methodische Instrumentarium seines Faches, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Masterprüfung wird in der Regel mit der Masterarbeit und dem Masterkolloquium abgeschlossen.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Die Anfertigung der Masterarbeit und das Masterkolloquium sind in das Studium integriert (in der Regel im 4. Studiensemester).

(2) Der Studiumumfang beträgt 66 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

## § 4

### Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement gliedert sich in Module; die Module in den beiden Studienabschnitten umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Näheres regelt die Studienordnung. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) zu erbringen; Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Prüfung.

## § 5

### Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen (gem. §§ 11, 12, 13) bestehen; zusätzlich sind für die Masterprüfung Studienleistungen gem. § 13 Abs. 3 zu erbringen. Daneben kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation der Bewerber und unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall die Auflage erteilen, fehlende betriebswirtschaftliche Module aus Bachelorstudiengängen nachholen. Diese Module sind in Form einer Studienleistung gem. Absatz 3, Sätze 3 bis 5, nachzuholen, und werden mit Note und ECTS-Credits und mit der Kennzeichnung als Bachelormodul als zusätzlich erbrachte Leistung im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen an. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, sowie Masterarbeit und -kolloquium.

(3) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und gem. § 15 Abs. 1 benotet. Die Prüfungsleistungen der Module eines Fachgebietes werden gem. § 15 Abs. 2 und 3 zu einer Fachprüfung zusammengefasst, deren Bewertung (Fachnote) gem. § 15 Abs. 4 Eingang in die Gesamtnote findet. Studienleistungen werden im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (zum Beispiel durch Referate, Fallstudien, Hausarbeiten) oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum (zum Beispiel durch Klausur oder mündliche Prüfung)

erbracht. Studienleistungen sind bewertete sowie gem. § 15 Abs. 1 benotete individuelle Leistungen. Die Bewertungen und Benotungen der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Zusätzlich zu den Bewertungen und Benotungen werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

## § 6

### Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/ Studienfachberatung

(1) Das Masterstudium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des vierten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits (120 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 60 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht die ECTS-Credits der gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen erworben worden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(4) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht mindestens 60 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits oder noch nicht die ECTS-Credits der gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen, oder zu Beginn des siebten Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des Masterstudiums erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen; Studierende, die bei mehr als drei der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(5) Studierende, die bei einer der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und

Prüfungsberatung zu unterziehen.

(6) Auf Antrag werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(7) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Die Regelung im Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung (Absätze 1, 2 und 3) entscheidet gem. § 21 der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement.

## § 7

### **Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung**

(1) An einer Prüfung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement kann nur teilnehmen, wer auf Grund der Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 der Studienordnung an der Fachhochschule im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Prüfung vorher nicht bereits bestanden hat.

(3) An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Masterarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 2. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrah-

mengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Diese Regelung gilt analog auch für Studienleistungen.

(5) Vor Beginn einer Prüfung sind die Prüfungskandidaten über die Rücktrittsgründe und -bedingungen zu belehren.

(6) Nach Beginn einer Prüfung ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es werden unverzüglich triftige Gründe nachgewiesen (siehe § 16 Abs. 3). Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet gem. § 21 der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement.

## § 8

### **Prüfungsarten**

(1) Prüfungen zu Modulen werden schriftlich und/oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungen sind insbesondere
1. Klausurarbeit (§ 9),
  2. Hausarbeit (Studienarbeit), Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
  3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und kritisch zu reflektieren, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
  2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsteilnahme und/oder -leitung,
  3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Im Interesse einer solchen Bewertung und Benotung kann eine mündliche Prüfung gem. Nr. 2 eine Teilnahmeanerkennung gem. Absatz 4 erfordern.

(4) Teilnahmeanerkennungen bestätigen die individuell erkennbare Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei einer Anwesenheitsquote von mindestens 75%.

(5) Die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 1 (Klausurarbeit) mit einer mündlichen

Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 2 oder nach Absatz 3 Nr. 2 ist zulässig. In diesem Fall muss der Prüfungsanteil der Klausurarbeit mindestens 75 v.H. betragen; eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung i. S. d. Absatzes 2 Nr. 1 (Klausurarbeit) einzustufen.

(6) Die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 2 mit einer mündlichen Prüfungsart nach Absatz 3 Nr. 2 zwecks Darstellung einer vorherigen schriftlichen Ausarbeitung durch Vortrag, Referat oder Präsentation im Rahmen einer Prüfung ist zulässig (Studienarbeit). In diesem Fall muss der schriftliche Prüfungsanteil mindestens 50 v.H. betragen; eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung i. S. d. Absatzes 2 Nr. 2 einzustufen, unbeschadet der Regelungen im Absatz 3.

(7) Für jedes Modul wird die Art der Prüfung, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle miteinander kombinierter Prüfungsarten (im Rahmen einer Prüfung) auch deren jeweilige Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement festgelegt und den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 bekannt gemacht.

(8) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann Prüfungen in einer anderen Sprache festlegen, sofern die dieser Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung überwiegend in dieser anderen Sprache stattgefunden hat. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(9) Prüfungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung und Benotung spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(10) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungen gem. Absatz 3 Nr. 2.

(12) Für schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 soll der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll einen zeitlichen Umfang von drei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Prüfung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der vorgegebenen Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die schriftliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Dem Abgabeexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die vollständige schriftliche Ausarbeitung in digitaler Form als elektronisch nach Stichworten durchsuchbare Datei im DOC- oder PDF-Format sowie in einer anonymisierten Version gespeichert ist; weiterhin hat der Kandidat in das Abgabeexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde als Leistungsnachweis vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jeder Kandidat diese Eigenständigkeitserklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit in das Abgabeexemplar einzufügen. Der Prüfungsausschuss und der/die Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern.

(13) Schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wobei mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 9

### Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisch-kritisches über den

Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Single- oder Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

## **§ 10 Prüfungsgespräch**

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung und Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Prüfungskandidaten innerhalb von 2 Wochen nach Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zu der Prüfungsleistung Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Credits der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits und die ECTS-Credits der gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen erworben hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und ist in der Regel durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 7 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Jedem Abgabeexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die vollständige Masterarbeit in digitaler Form als elektronisch nach Stichworten durchsuchbare Datei im DOC- oder PDF-Format sowie in einer anonymisierten Version gespeichert ist; weiterhin hat der Kandidat in das Abgabeexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Masterarbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Masterarbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jeder Kandidat diese Eigenständigkeitserklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der

Masterarbeit in die Abgabeexemplare einzufügen. Der Prüfungsausschuss und der/die Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Eine Masterarbeit, die nicht in der vorgegebenen Form eingereicht wird, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen, wobei mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

## § 12 Masterkolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Masterkolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Masterkolloquium als Prüfungsleistung beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Zum Masterkolloquium wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit bestanden hat. Das Masterkolloquium wird vom Erstprüfer der Masterarbeit und einem sachkundigen Beisitzer (§ 22) durchgeführt; als Beisitzer ist i.d.R. der Zweitprüfer der Masterarbeit zu bestellen. Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Masterkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem/den Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Masterkolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Neben Masterarbeit und -kolloquium (§§ 11, 12) ist je eine Fachprüfung mit den zugehörigen Prü-

fungsleistungen in den folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Fachprüfungen	Prüfungsleistungen
Rahmenbedingungen des Innovations- und Changemanagements (ICM)	RB I, RB II, RB III
Theoretische und empirische Aspekte des Innovations- und Changemanagements (ICM)	TE I, TE II, TE III
Changemanagement	CM I, CM II, CM III
Innovationsmanagement	IM I, IM II, IM III, IM IV

Die Prüfungsleistungen RB I, RB III, TE I, CM I, CM III und IM I werden in schriftlicher Form gemäß § 9 (Klausurarbeit) abgelegt; alle anderen Prüfungsleistungen werden in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 und 2, oder in mündlicher Form gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 und 2, abgelegt. Die Gegenstände dieser Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Eine weitere Prüfungsleistung, zugleich Fachprüfung, ist in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 und 2, oder in mündlicher Form gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 und 2, im gewählten Vertiefungsfach aus dem Wahlpflichtbereich 2 zu erbringen. Der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 2 (Vertiefungsfächer) ist der Studienordnung zu entnehmen. Die Gegenstände der Prüfungsleistung zu den Vertiefungsfachmodulen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Im Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer) sind zwei Studienleistungen in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 und 2, oder in mündlicher Form gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 und 2, zu erbringen. Der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 3 (Ergänzungsfächer) ist der Studienordnung zu entnehmen. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistung wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

## § 14 Zusatzmodule

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Als Zusatzmodule gelten nur solche, die der Kandidat mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber

dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen. Wird ein Zusatzmodul als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 18 entsprechend.

(3) Ein Zusatzmodul wird auf Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis als zusätzlich erbrachte Leistung ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

### § 15 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Sind zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen mehrere Teilnoten heranzuziehen, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, indem der Mittelwert über die eingehenden Teilnoten gebildet wird, und auf die nächstliegende zulässige Note auf- bzw. abgerundet wird.

(2) Für die Fachprüfungen gem. § 13 Abs. 1 und 2 wird jeweils eine Fachnote gemäß Absatz 5 gebildet, indem der Mittelwert über die eingehenden gleich zu gewichtenden Noten der Prüfungsleistungen gebildet wird; die Anzahl der durch die bestandene Fachprüfung erworbenen ECTS-Credits ergibt sich durch Addition der ECTS-Credits der eingehenden Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note gemäß Absatz 5 zusammengefasst. Dabei werden die Note der Masterarbeit mit 70 v.H. und die Note des Kolloquiums mit 30 v.H. gewichtet; bei der Bildung der Note für Masterarbeit und -kolloquium wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Masterarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Fachprüfungen	Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Fachprüfung
Rahmenbedingungen des ICM	3	12 v.H.
Theoretische und empirische Aspekte des ICM	3	13 v.H.
Changemanagement	3	15 v.H.
Innovationsmanagement	4	20 v.H.
Vertiefungsfach	1	15 v.H.
Masterarbeit und -kolloquium	2	25 v.H.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten, die Note für Masterarbeit und -kolloquium und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie

erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist, und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einer nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit ist an die Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung und des ärztlichen Nachweises ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Gesundheitlich bedingte Verminderungen der Leistungsfähigkeit, auch wenn sie den Prüfungskandidaten objektiv benachteiligen mögen, sind dann nicht als Rücktrittsgrund anzuerkennen, wenn sich der Prüfungskandidat diesen Nachteil durch sein Verhalten zurechnen lassen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Prüfungskandidat seine gesundheitliche Beeinträchtigung kennt, und das Risiko eines Misserfolgs auf sich nimmt.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden werten. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden werten; dies gilt insbesondere für ganz oder teilweise nachgewiesene Plagiate.

(5) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfung gilt grundsätzlich als endgültig nicht bestanden, wenn sie auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gem. §§ 11, 12 und 13 und alle zusätzlichen Prüfungen gem. § 5 Abs. 1 bestanden sind. Die Masterprüfung gilt grundsätzlich als endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Satz 1 benannten Prüfungen endgültig nicht bestanden ist; der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe von Absatz 4 in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen. In diesem Fall ist die nicht bestandene Prüfung im Zeugnis als solche auszuweisen, und gemäß § 15 mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Ermittlung der Fachnote aufzunehmen.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; dabei soll das

gesamte Leistungsbild des Prüfungskandidaten berücksichtigt werden.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit und ein nicht bestandenes Masterkolloquium können einmal wiederholt werden. Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Für nicht bestandene Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 14), die als solche ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt benannt wurden, ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen.

(2) Für nicht bestandene Studienleistungen ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen. Die Regelungen des § 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## § 19

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag des Kandidaten gemäß Lissabon-Konvention angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können (Lissabon-Konvention Art. V).

(2) Nachdem eine Studien- oder Prüfungsleistung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement (vgl. Anlage 4) ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die zusammengefasste Note von Masterarbeit und Kolloquium, das Thema der Masterarbeit und die Noten der Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die gem. § 5 Abs. 1 nachzuziehenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen sind als zusätzlich erbrachte Leistungen mit Angabe der Noten und der ECTS-Credits und mit der Kennzeichnung „Bachelormodul“ in das Zeugnis aufzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule werden auf Antrag des Studierenden als zusätzlich erbrachte Leistungen mit Angabe der Noten und der ECTS-Credits in das Zeugnis aufgenommen; die benötigte Fachstudiendauer für den Erwerb des Abschlusses „Master of Arts“ wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat für die bestandene Masterprüfung die Masterurkunde (siehe Anlage 2), die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist. In der Masterurkunde für die bestandene Masterprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Arts“ beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(5) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement (siehe Anlage 3) nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## § 21

### Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich vier Professoren und drei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die der

studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, bestellt die Prüfer, und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten und in besonderen Zulassungsfragen des Studiengangs (vgl. § 3 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Studienordnung).

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen durch den Prüfungskandidaten dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu Protokoll gegeben werden und unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Zur Rekonstruktion solcher Mängel kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer (§ 22) einsetzen. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden

sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

## § 22

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

## § 23

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 25**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 26**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmals im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement immatrikuliert sind.

Nordhausen, 20. Juli 2012

Prof. Dr. Jörg Wagner

Prof. Dr. Maria Borcsa

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

Die Dekanin  
Fachbereich Wirtschafts-

## ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede)  
**(Vorname) (Name)**  
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
 hat die Masterprüfung im Studiengang  
**Innovations- und Changemanagement**  
 mit der Gesamtnote  
 ..... (.,...)  
 erfolgreich abgeschlossen.

Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Rahmenbedingungen des Innovations- und Changemanagements	12 v.H.	..... (.,...)	15
Theoretische und empirische Aspekte des Innovations- und Changemanagements	13 v.H.	..... (.,...)	16
Changemanagement	15 v.H.	..... (.,...)	16
Innovationsmanagement	20 v.H.	..... (.,...)	23
<b>Vertiefungsfach</b>			
Planung und Realisierung von Innovationen (Vertiefungsfach)	15 v.H.	..... (.,...)	14
<b>Masterarbeit und -kolloquium</b>	25 v.H.	..... (.,...)	30

**Die Masterarbeit und das Masterkolloquium wurden abgelegt über das Thema:**  
 (Thema)

# MASTERURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

**(Vorname) (Nachname)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

**Master of Arts (M.A.)**

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang

**Innovations- und Changemanagement**

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

\_\_\_\_\_  
Präsident

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO / CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name/First Name

....

#### 1.2 Date, Place, Country of Birth

....

#### 1.3 Student ID Number or Code

....

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Management of Innovation and Change

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences,  
Faculty of Economics and Social Sciences

#### Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

#### Status (Type/Control)

[same / same]

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German / English

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level**

Graduate/further degree with Master degree thesis

**3.2 Official Length of Programme**

two years, 120 ECTS-Credits

**3.3 Admission Requirements**

Bachelor degree in the fields of Social Management or Public Management, three and a half

years, 210 ECTS-Credits

or other previously awarded degree with 180 ECTS-Credits in the fields of International Business, Business Administration, Law or Social Sciences.

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study**

Full-time

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The programme consists of two years of theoretical studies and practice sessions.

The compulsory subjects are: basic qualifications, economic and technological influences, foundations of the main fields of study, behavioural sciences, methods of innovation and change.

One optional subject has to be chosen.

A six months Master degree thesis completes the programme.

**4.3 Programme Details**

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) and topic of thesis, including evaluations.

**4.4 Grading Scheme**

General German grading scheme cf. section 8.6

ETCS-grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX		FAIL – some more work required before the credit can be awarded
F		FAIL – considerable further work is required

**4.5 Overall Classification** (in original language)

....

cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Admission to Further Study

Qualifies holder to apply for admission to doctoral work (thesis research) – further prerequisites depending on the University where the doctoral thesis research project will be carried out.

### 5.2 Professional Status

The Master of Arts in Innovations- und Changemanagement (M.A.) entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

### 6.2 Further Information Sources

About the institution: [www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)  
about the programme: [same]  
for national information sources: [www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de); [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde (Datum)  
Zeugnis über die Masterprüfung(Datum)  
Transcript of Records (Datum)

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

Certification Date:.....





INTERNATIONAL RELATIONS  
 Weinberghof 4  
 D-99734 Nordhausen  
 Tel: +49 3631 420 135  
 e-mail: [international@fh-nordhausen.de](mailto:international@fh-nordhausen.de)

## CHANGES TO ORIGINAL PROPOSED ECTS-LEARNING AGREEMENT

**ACADEMIC YEAR**  
**FIELD OF STUDY**

<b>Student's Data</b>	
Family Name:	First Name:
Date of Birth:	E-Mail:
Course of Study:	
Semester in host institution:	Year of study:

<b>Sending Institution</b>			
Name:	Fachhochschule Nordhausen (D NORDHAU01)		
Institutional ECTS Coordinator:	Thomas Hoffmann	Phone:	+49 3631 420 135
E-Mail:	<a href="mailto:international@fh-nordhausen.de">international@fh-nordhausen.de</a>	Fax:	+49 3631 420 823

**CHANGES TO ORIGINAL PROPOSED STUDY PROGRAMME/LEARNING AGREEMENT** (to be filled in ONLY if appropriate)

Host Institution					Home Institution		
Code of course unit	Title of course unit	ECTS credits	Deleted course unit	Added course unit	Code of course unit	Title of equivalent course unit	ECTS credits
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		Σ					Σ

<b>Sending Institution</b>	
We confirm that this proposed learning agreement is approved.	
Departmental ECTS Coordinator's Signature:	Institutional ECTS Coordinator's Signature:
Date: . . . Signature:	Date: . . . Signature:

<b>Receiving Institution</b>	
We confirm that this proposed learning agreement is approved.	
Departmental ECTS Coordinator's Signature:	Institutional ECTS Coordinator's Signature:
Date: . . . Signature:	Date: . . . Signature:

<b>Student's Signature</b>	
Date: . . .	Signature: